

Wiener Schlußakte vom 15.05.1820

Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen (Wiener Schlußakte – WSA) vom 15. Mai 1820

Angaben zum Text

Quelle: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, 11. Sitzung, S.17 (Beilage 1)

[S. 17]

Beilage 1.

Schluß=Acte | der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes | zu Wien gehaltenen Ministerial=Conferenzen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte

Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, | den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweck= | gemäße Entwicklung und hiermit dem Bundes=Verein selbst die erforderliche Vollendung zu | sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und | Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Ver= | pflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Ge= | nüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und | Böhmeim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich=Winneburg, Fürsten | zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreuz des | Königlich=Ungarischen St. Stephans=Ordens, des goldnen Civil=Ehrenkreuzes und des | Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter der Russisch=Kaiserlichen Orden | des heil. Andreas, des heil. Alexander=Rewsky und der heil. Anna erster Classe, des | Königlich=Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich=Dänischen Elephanten= | Ordens, des Königlich=Preussischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich= | Schwedischen Seraphinen=Ordens, Großkreuz des Königlich=Spanischen Ordens von | Carl III., des Königlich=Portugiesischen Christus=Ordens und des Königlich=Französischen | Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich=Sicilianischen St. Januarius= und Groß= | [S. 18] kreuz des Königlich=Sicilianischen St. Ferdinand= und Verdienst=Ordens, Ritter des | Königlich=Baierischen St. Hubert=Ordens, Großkreuz des Großherzoglich=Toscanischen | St. Joseph=Ordens, Ritter des Königlich=Württembergischen

goldnen Adlers und des | Königlich=Sächsischen Ordens der Rautenkronen, Großkreuz des Königlich=Niederländischen | Löwen=, des Königlich=Hannöverischen Guelphen= und des Kurfürstlich=Hessischen Löwen= | Ordens, und des Großherzoglich=Hessischen Hausordens, Ritter des Großherzoglich=Badi= | schen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg=Ordens von Parma; | Canzler des militärischen Marie=Theresien=Ordens, Curator der K.K. Academie der bildend= | en Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, | Staats= und Conferenz=, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc.

2) Seine Majestät der König von Preussen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen | Staats= und Cabinets=Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, | Ritter des schwarzen und rothen Adler=Ordens, des St. Andreas= und des Elephanten= | Ordens, Großkreuz des St. Stephans=Ordens, der Ehrenlegion, des Dannebrog=Ordens, | des Großherzoglich=Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen= und des Hessischen | Löwen=Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemarck, Ihren General= | Lieutenant, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich= | Königlich=Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler=Ordens erster Classe, des Verdienst= | Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär=Schwert=Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, ausserordent= | lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Wür= | ttemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Ad= | ler=Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und Ge= | neral=Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil=Ver= | dienst=Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath | und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich=Königlich=Oesterreichischen Hofe, Ritter des | Civil=Verdienst=Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen | St. Leopold=Ordens und Ritter des Königlich=Preussischen rothen Adler=Ordens dritter | Classe.

[S. 19]

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets=Minister, Staats=Se= | cretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ritter des | Königlich=Sächsischen Hausordens der Rautenkronen, des Königlich=Sächsischen Civil=Ver= | dienst=Ordens, des Königlich=Ungarischen St. Stephans=, des Königlich=Spanischen Ordens | Carl des III. und des Großherzoglich=Weimarischen Falken=Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg=Closteroda, Ihren | wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kai=

serlich=Oester= | reichischen Hofe, Ritter des Königlich=Sächsischen Hausordens der Rautenkronen, des Kö= | niglich=Sächsischen Civil=Verdienst=Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold= und des Kö= | niglich=Preussischen rothen Adler=Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter=Maltheser= | Ordens; und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kam= | merherrn, Großkreuz des Königlich=Sächsischen Civil=Verdienst= und des Königlich=Preussi= | schen rothen Adler=Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Kö= | nigreichs Hannover, Großkreuz des Königlich=Hannöverischen Guelphen=Ordens und des | Königlich=Ungarischen St. Stephans=Ordens, Ihren Staats= und Cabinets=Minister; und | den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des | Königlich=Hannöverischen Guelphen=Ordens, des Kaiserlich=Oesterreichischen Leopold=Ordens, | des Kö= | niglich=Preussischen rothen Adler=Ordens, Ritter des Johanniter=Ordens; Ihren | Staats= und Cabinets=Minister, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Ab= | gesandten an dem Hofe Sr. Kaiserlich=Königlich=Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Württemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und | ausserordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich=Oesterreichischen Hofe; Großkreuz | des Könighchen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich=Baierischen St. | Hubertus=Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, | Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Haus= | Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich=Russischen Alexander= | Rewsky= und des Großherzoglich=Sachsen=Weimarischen Ordens vom weissen Falken; und

[S. 20] den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großher= | zoglich=Badischen Militär=Ordens, Ritter des Militär=Theresien= und des Oesterreichisch= | Kaiserlichen Leopold=Ordens, Ritter des Russisch=Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster | Classe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Classe und des goldnen Ehren= | säbels mit Brillanten, Offizier der Königlich=Französischen Ehrenlegion, Commandeur des | Königlich=Preussischen rothen Adlers und des Königlich=Schwedischen Schwert=Ordens, | Großkreuz des Großherzoglich=Hessischen Hausordens und des Kurhessischen Löwenordens, | Ritter des Königlich=Baierischen Militär=Ordens; Großherzoglichen General=Lieutenant | und General=Adjutanten der Cavallerie, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten | Minister am Kaiserlich=Königlich=Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, | ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oester= | reichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldnen | Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn zu Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, | Commandeur, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe | des Kurfürstlich=Hessischen Ordens vom goldnen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein | und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz= | Rath, ausserordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich=Oester= | reichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog=Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falck, Commandeur des Niederländischen Löwenor= | dens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National=Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen=Weimar, und | Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen=Gotha, Sachsen=Coburg, | Sachsen=Meinungen und Sachsen=Hidburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich=Sachsen=Weimar= | Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des Großherzoglichen | Hausordens vom weissen Falken.

[S. 21]

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig=Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münster etc.; und

den Herrn Grafen von Hardenberg etc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren | dirigirenden Staatsminister, des Preussischen rothen Adler=Ordens und des Großherzoglich= | Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Groherzoge von Mecklenburg= | Schwerin und Mecklenburg=Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich=Mecklenburg= | Schwerinischen Staats= und Cabinets=Minister, Großkreuz des Königlich=Dänischen Dane= | brog= Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein=Oldenburg, von An= | halt=Köthen, Anhalt=Dessau und Anhalt=Bernburg; die Fürsten | von Schwarzburg=Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations=Gerichts | zu Oldenburg, Herzoglich= Holstein= Oldenburgischen, Herzoglich=Anhaltischen und Fürstlich= | Schwarzburgischen Bundestags=Gesandten, Commandeur des Guelphen=Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern=Hechingen und | Hohenzollern=Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere | Linie, Schaumburg=Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall etc.

17) die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:
den Herrn Johann Friedrich Hach, I.U.D., Senator zu Lübeck und Gesandten – | welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in | Cabinets=Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung | der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer defini= | tiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Artikel I.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten | und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde | begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

[S. 22]

Artikel II.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich | unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags=Rechten und Vertrags=Oblie= | genheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene | Gesamt=Macht.

Artikel III.

¹Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet | hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz | dieses Vereins ist. ²Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt | sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Artikel IV.

¹Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Aus= | bildung der Bundesacte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche | nothwendig macht. ²Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der | Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes ab= | weichen.

Artikel V.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Aus= | tritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Artikel VI.

¹Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theil= | nehmenden Staaten beschränkt. ²Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt | haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen | vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. ³Veränderungen in dem ge= | genwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten | und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung | der Gesammtheit, bewirken. ⁴Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender | Souverainetäts=Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbünde= | ten geschehen.

Artikel VII.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, | stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ | seines Willens und Handelns.

[S. 23]

Artikel VIII.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbe= | dingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instru= | ctionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Artikel IX.

¹Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr | vorgezeichneten Schranken aus. ²Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der | Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessen= | den Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten | Bundeszwecke bestimmt.

Artikel X.

Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes= | versammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb | der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch | freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem | das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Artikel XI.

¹In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Ange= | legenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stim= | menmehrheit. ²Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits | feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung,

oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Artikel XII.

¹Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß=Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. ²Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. ³Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. ⁴Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

[S. 24]

Artikel XIII.

Ueber folgende Gegenstände:

- 1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
 - 2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
 - 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
 - 4) Religionsangelegenheiten;
- findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Artikel XIV.

¹Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. ²Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge, mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen, auszugleichen.

Artikel XV.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich ju-

ra singulorum | obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Ver= | pflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden | sollte, kann, ohne freie Zustimmung sämtlicher Betheiligten, kein dieselben verbindender | Beschluß gefaßt werden.

Artikel XVI.

Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein an= | deres übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern | die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bun= | desglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beilegt werden sollen.

[S. 25]

Artikel XVII.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der | Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel ent= | stehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den | Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Artikel XVIII.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden | soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf | irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben | Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Ar= | tikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Artikel XIX.

¹Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt wor= | den sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wo= | durch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. | ²Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Artikel XX.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes | angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern | Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu | schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte | Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen | und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundes= | versammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgän= | gige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mit= | tel zu bewirken hat.

Artikel XXI.

¹Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. ²Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechzehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

[S. 26]

Artikel XXII.

¹Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. ²Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Artikel XXIII.

Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Artikel XXIV.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags Austräge durch Errichtung der Bundes Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Artikel XXV.

¹Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. ²Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Artikel XXVI.

¹Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit | die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung auf-rührerischer Bewegungen zu | fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, | nach Erschöpfung der verfas-sungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes | anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der | Ordnung zu veranlassen. ²Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande | seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände ge= | hindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto | weniger verpflichtet, auch unaufgeru-fen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit [S. 27] einzuschreiten. ³In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer | seyn, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Artikel XXVII.

Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundes= | versammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von | den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetz-lichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine | beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Artikel XXVIII.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaa-ten durch | gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammen= | wirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergrif-fen werden können, so ist die Bundes= | versammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten | Regierungen, solche Maas-regeln zu berathen und zu beschliessen.

Artikel XXIX.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz=Verweigerung eintritt, und auf ge= | setzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversamm= | lung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den beste-henden Gesetzen jedes Landes zu | beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und | darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben | hat, zu bewirken.

Artikel XXX.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden kön-nen, weil | die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifel= | haft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, | zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser | Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht | in einer zu bestimmenden Frist

über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Artikel XXXI.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem [S. 28] Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

¹Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. ²Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. ³Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Artikel XXXIII.

¹Die Executionsmaasregeln werden im Namen der Gesamtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. ²Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht beteiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Artikel XXXIV.

¹Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — ²Wenn der Auftrag

an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. ³Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.
[S. 29]

Artikel XXXV.

¹Den Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. ²Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Artikel XXXVI.

Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maasse die Gesamtheit des Bundes treffe.

¹Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — ²Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitem Frieden störende Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werden, zu verbinden.

Artikel XXXVII.

¹Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — ²Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnem und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. ³Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Artikel XXXVIII.

¹Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, | Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Ge= [S. 30] sammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey, so muß die | Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vor= | handen ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest=möglichen Zeit einen Aus= | spruch thun. — ²Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, | wegen des in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs=Maas= | regeln, ein Beschluß gefaßt werden. ³Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, er= | geht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmen= | mehrheit verfährt.

Artikel XXXIX.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt | sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von | der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitem Verzug zu den erforderlichen | Vertheidigungs=Maasregeln geschritten werden.

Artikel XL.

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche | nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit | von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Artikel XLI.

¹Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr | eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom | Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs=Maasregeln. ²Gleicherweise verbindet die | in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur | unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Artikel XLII.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit vereinend | entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der | Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs= | Maasregeln unter einander zu verabreden

Artikel XLIII.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, | einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird | derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter | vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch | darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Ver= [S. 31] theidigungs=Maasregeln nicht aufgehoben werden, noch in der Ausführung der bereits be= | schlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Artikel XLIV.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Artikel XLV.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschliessen.

Artikel XLVI.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Artikel XLVII.

¹In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — ²Im letztern Falle finden die Vorschriften den vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Artikel XLVIII.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Artikel XLIX.

¹Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. ²Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

[S. 32]

Artikel L.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

- 1) Als Organ der Gesamtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
- 2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
- 3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesamtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschliessen;
- 4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen

Artikel LI.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen.

Artikel LII.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesamtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

- 1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
- 2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
- 3) das matrikelmässige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
- 4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Artikel LIII.

¹Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantierte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. ²Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen [S. 33] übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Theiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden haben, zu bewirken. ³Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Artikel LIV.

Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber er= | folgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt | finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung | in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Artikel LV.

Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes= | Angelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen | Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Artikel LVI.

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur | auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Artikel LVII.

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten | besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staats= | gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch | eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung | der Stände gebunden werden.

Artikel LVIII.

Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Ver= | fassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt | werden.

Artikel LIX.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet | ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen | der freien Aeusserung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntma= | chung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesamm= | ten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Artikel LX.

¹Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande | eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung be= | [S. 34] rechtigt, solche zu übernehmen. ²Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der | Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwen= | dung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege | gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entschei= | dung beizulegen.

Artikel LXI.

¹Ausser dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Anlässen, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — ²Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel LXII.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Artikel LXIII.

¹Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. ²Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. ³Und wenn gleich die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

[S. 35]

Artikel LXIV.

Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Artikel LXV.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Artikel 16, 18, 19, zur Be= | rathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben denselben, um durch gemein= | schaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur | fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen | den Bundesgliedern, mittelst Präsidial=Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, | in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß | zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die | Bundesacte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur | dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige | Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tau= | send acht hundert und zwanzig.

(L.S.) Fürst von Metternich.

(L.S.) Krusemarck.

(L.S.) Graf Bernstorff.

(L.S.) J. E. von Küster.

(L.S.) Freiherr von Zentner.

(L.S.) Freiherr von Stainlein.

(L.S.) Graf von der Schulenburg.

(L.S.) von Globig.

(L.S.) Ernst Graf von Hardenberg.

(L.S.) Graf von Mandelsloh.

(L.S.) Freiherr von Berstett.

(L.S.) Freiherr von Tettenborn.

(L.S.) Münchhausen.

(L.S.) du Bos du Thil.

(L.S.) J. Bernstorff.

(L.S.) A. R. Falck.

(L.S.) Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch.

(L.S.) E. F. L. Marschall v. Bieberstein.

(L.S.) L. H. Freiherr von Plessen.

(L.S.) von Berg.

(L.S.) J. F. Hach.